

Information der FATF

vom

16.02.2012

- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren

Paris, 16 Februar 2012 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben¹. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF hat darüber hinaus im Rahmen dieses Prozesses bereits mit einer ersten Überprüfung einer Reihe weiterer Jurisdiktionen begonnen und wird die Ergebnisse später im laufenden Jahr veröffentlichen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Algerien

Im Oktober 2011 hat Algerien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Algerien bereits Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen, die auch den Erlass von Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen. Allerdings hatte die FATF noch keine Gelegenheit, diese erst vor kurzer Zeit erlassenen Gesetze einer Überprüfung zu unterziehen. Die FATF wird diese Gesetze prüfen und Algerien sollte aber in jedem Fall fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und

¹ Die FATF hat am 16.02.2012 die überarbeiteten FATF Empfehlungen („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“) veröffentlicht; die FATF hat die o.g. Jurisdiktionen jedoch noch auf Grundlage der FATF 40+9 Empfehlungen (Stand 2003) überprüft. Insofern beziehen sich Verweise in diesem Dokument auf einzelne Empfehlungen oder Sonderempfehlungen (z.B. „Empfehlung 1“, „Sonderempfehlung II“ usw.) jeweils noch auf die FATF 40+9 Empfehlungen (Stand 2003).

Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, die Verfolgung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Verbesserung und Ausweitung effektiver Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden sowie die Sicherstellung, dass sie für alle Finanzinstitute anwendbar sind (Empfehlung 5); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen unter besonderer Berücksichtigung der funktionalen Selbständigkeit und der Berechtigung der FIU, Informationen anfordern zu können und Zugang zu Informationen zu haben (Empfehlung 26) und (5) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Angola

Im Juni 2010 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2011 hat Angola Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch den Erlass eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen. Gleichwohl hat die FATF jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Angola sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) und (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Angola, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Antigua and Barbuda

Im Februar 2010 hat Antigua und Barbuda eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force on Money Laundering) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2011 hat Antigua und Barbuda bereits Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen, die auch die Fertigstellung der Methodologie für die Prüfungsplanung der Aufsicht sowie Fortschritte bezüglich der Registrierung und Regulierung von Genossenschaften umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Antigua und Barbuda sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch die fortgesetzte Verbesserung des Aufsichtsregimes insgesamt (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Antigua und Barbuda, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Argentinien

Im Juni 2011 hat Argentinien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Argentinien Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht,

die auch den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die die Gesetzgebung Argentiniens zur Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung signifikant verbessert sowie die Veröffentlichung von Resolutionen der FIU, die eine Erhöhung der Kundensorgfaltspflichten für den Versicherungssektor, den Wertpapiersektor, den Immobiliensektor sowie den Genossenschaftssektor und den Bereich der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit zum Gegenstand haben. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Argentinien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Beseitigung der verbliebenen Defizite bei der Kriminalisierung der Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche sowie zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Empfehlung 3 und Sonderempfehlung III); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13, Sonderempfehlung IV und Empfehlung 26); (5) den weiteren Aufbau adäquater Aufsichtsstrukturen für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzbereich (Empfehlungen 17, 23 und 29); (6) die weitere Verbesserung und Erweiterung wirksamer Kundensorgfaltspflichten (Empfehlung 5) und (7) die Einrichtung geeigneter Strukturen sowie eine entsprechende effektive Implementierung für internationale Zusammenarbeit (Empfehlung 36, Empfehlung 40 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Argentinien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bangladesch

Im Oktober 2010 hat Bangladesh eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2011 hat Bangladesh Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch die Erlasse zur Vorbeugung gegen Geldwäsche, 2012, zur Verbesserung des Anti-Terrorismusgesetzes (ATA), 2009, und zur gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen, 2012, umfasst. Darüber hinaus hat Bangladesh sein Programm zur freiwilligen Steuerbefolgung (VTC) grundlegend durch den Erlass einer neuen Rechtsverordnung (SRO) überarbeitet, mit welchem das vorhergehende VTC aufgehoben wurde, um die geäußerten Bedenken im Pressebericht des Präsidenten der FATF im Nachgang zur Plenumsitzung im Oktober 2011 zu beseitigen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bangladesh sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV); (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36 and 39 und Sonderempfehlung V) sowie (7) die Veröffentlichung von Richtlinien an die Zwischenhändler an den Kapitalmärkten zur effektiven Ausweitung der Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch mit Blick auf das VCT Programm (Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Bangladesh, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Brunei Darussalam

Im Juni 2011 hat Brunei Darussalam eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Brunei Darussalam sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV) (5) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) sowie (6) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Brunei Darussalam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kambodscha

Im Juni 2011 hat Kambodscha eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kambodscha sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) sowie (5) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Kambodscha, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kirgisistan

Im Oktober 2011 hat Kirgisistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG (Eurasian Group on Combating Money Laundering and Terrorist Financing) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf das Regelwerk zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kirgisistan sollte an der Umsetzung des Aktionsplans arbeiten um die diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) Die Schaffung und Einführung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht (Empfehlung 3); (4) die

Schaffung von effektiven Kundensorgfaltspflichten für alle Finanzinstitute (Empfehlung 5); (5) und die Einführung eines adäquaten und effektiven Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Kirgisistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Marokko

Im Februar 2010 hat Marokko eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Marokko Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch Gesetzesänderungen zur Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, durch Ausweitung der Anforderungen an die Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten und durch Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Marokko sollte seine verbleibenden Defizite weiter beheben und den Aktionsplan umsetzen, wobei insbesondere eine adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung erfolgen sollte (Sonderempfehlung II).

Mongolei

Im Juni 2011 hat die Mongolei eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia/Pacific Group on Money Laundering) bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Mongolei sollte an der Umsetzung ihres Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) Die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; (4) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Stellung von Verdachtsmeldeanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV) sowie (5) die Erbringung des Nachweises über die effektive Regulierung der Finanztransferdienstleister. Die FATF ermutigt die Mongolei, ihre verbleibenden Defizite zu beheben und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Namibia

Im Juni 2011 hat Namibia eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der ESAAMLG (The Eastern and South African Anti Money Laundering Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Namibia hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere durch Verbesserung der Aufsicht über Finanzinstitute in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung sowie durch den Erlass eines Beschlusses der Zentralbank, der Strafmaßnahmen ermöglicht. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass einige strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Namibia sollte an der Umsetzung seines Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite weiterarbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und

Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Einführung eines adäquaten und mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23 und 29); (4) die Sicherstellung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) unter besonderer Berücksichtigung der funktionalen Selbständigkeit; (5) die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17) sowie (6) die Implementierung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus von 1999 (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Namibia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nepal

Im Februar 2010 hat Nepal eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass einige strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen. Nepal sollte fortfahren, diese Defizite zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36); (5) die Sicherstellung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) sowie (6) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Stellung von Verdachtsmeldeanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV). Die FATF ermutigt Nepal, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nicaragua

Im Juni 2011 hat Nicaragua eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Nicaragua hat seitdem Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, insbesondere durch das Inkrafttreten eines gesetzlichen Regelwerkes zur Regulierung der Mikrofinanzindustrie. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nicaragua sollte an der Umsetzung seines Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung wirksamer Kundensorgfaltspflichten sowie von Aufbewahrungspflichten zu Aufzeichnungen, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die zurzeit nicht durch eine Aufsichtsbehörde überwacht werden (Empfehlung 5 und Empfehlung 10); (2) Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Stellung von Verdachtsmeldeanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); Implementierung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor (Empfehlung 23); die Aufrechterhaltung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); und (5) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt

Nicaragua, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Sudan

Im Februar 2010 hat der Sudan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2011 hat der Sudan Schritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Einführung eines Inspektionsprogrammes für Banken. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Sudan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) und (3) die Aufrechterhaltung eines effektiven Aufsichtsprogrammes, das die Einhaltung aller Vorschriften, die der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, sichert (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Tadschikistan

Im Juni 2011 hat Tadschikistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2011 hat Tadschikistan Schritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Berücksichtigung der von der FATF im Februar 2011 geäußerten Bedenken in Bezug auf das Steueramnestiegesetz und durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit und operationellen Unabhängigkeit der FIU. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Tadschikistan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche sowie zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13, Sonderempfehlung IV und Empfehlung 26) sowie (5) die Verbesserung und Erweiterung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Tadschikistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Trinidad und Tobago sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Einführung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum

unverzöglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Aufrechterhaltung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), die auch über Aufsichtsbefugnisse verfügt (Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Trinidad und Tobago, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Turkmenistan

Turkmenistan hat im Juni 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Turkmenistan Fortschritte im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachgewiesen, insbesondere indem es Gesetze verabschiedet hat, die Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche unter Strafe stellen und den gesetzlichen Rahmen für die Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten verbessert hat. Zudem hat Turkmenistan ein Regelwerk zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen eingeführt und hat an der Ausstattung und Funktionsfähigkeit seiner FIU gearbeitet. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch in Turkmenistan durchführen, um sicherzustellen, dass der Prozess zur Implementierung von Reformen und Maßnahmen, die aufgrund festgestellter Mängel von der FATF gefordert worden sind, auf einem guten Weg ist.

Venezuela

Venezuela hat im Oktober 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seither hat Venezuela Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch die Verabschiedung von Gesetzen zur Ergänzung des bestehenden Regelwerkes. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite nach wie vor bestehen. Venezuela sollte daher weiterhin an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung I und III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Empfehlung 26); (4) die Einführung adäquater Richtlinien für Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden für alle Sektoren (Empfehlung 5) und (5) die Schaffung angemessener Berichtspflichten bei Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV). Die FATF ermutigt Venezuela, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Zimbabwe

Zimbabwe hat im Juni 2011 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Zimbabwe sollte daher weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von

Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); (5) die Verabschiedung und Umsetzung angemessener Gesetze um gegenseitig Rechtshilfe leisten zu können (Sonderempfehlung V); (6) die Umsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Zimbabwe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Honduras

Die FATF begrüßt den bedeutenden Fortschritt Honduras im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Honduras seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan in Bezug auf die Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung größtenteils erfüllt hat, welche die FATF im Februar 2010 identifiziert hatte. Honduras ist folglich nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses. Honduras bleibt aufgefordert, weiter die Punkte, welche im Länderprüfungsbericht „Honduras“ aufgeführt sind, vollumfänglich umzusetzen und an einer Verstärkung des Bereichs der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu arbeiten.

Paraguay

Die FATF begrüßt den bedeutenden Fortschritt Paraguays im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Paraguay seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan in Bezug auf die Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung größtenteils erfüllt hat, welche die FATF im Februar 2010 identifiziert hatte. Paraguay ist folglich nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses. Paraguay bleibt aufgefordert, in Zusammenarbeit mit GAFISUD weiter die Punkte, welche im Länderprüfungsbericht „Paraguay“ aufgeführt sind, vollumfänglich umzusetzen, insbesondere bezüglich der weiteren Umsetzung der Sonderempfehlungen VI und IX.

Land/Territorium ohne hinreichende Fortschritte

Bei dem folgenden Land/Territorium entsprechen die bisher erreichten Fortschritte bezüglich der Umsetzung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans noch nicht den Anforderungen der FATF. Dieses Land/Territorium hat die wichtigsten und/oder die Mehrzahl der offenen Punkte seines Aktionsplans noch nicht umgesetzt. Sollte dieses Land/Territorium keine hinreichenden und geeigneten Maßnahmen treffen um wichtige Bestandteile seines Aktionsplans bis zum Juni 2012 umzusetzen, wird die FATF dieses Land/Territorium als nicht im Einklang mit dem vereinbarten Aktionsplan stehend einstufen. Die FATF wird für diesen Fall ihre Mitglieder dazu anhalten, die Risiken, die sich aus den Defiziten dieses Landes/Territoriums ergeben, zu beachten.

Ekuador

Ekuador hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch die Einbringung von Gesetzesvorlagen zur Ergänzung des bestehenden Regelwerkes. Trotz der Selbstverpflichtung, die Ekuador auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Die FATF hat jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Ekuador sollte fortfahren, in Zusammenarbeit mit der FATF und der GAFISUD an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten,

insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) die Verstärkung und Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen, den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen und die kürzlich eingebrachten Gesetzesvorlagen zu verabschieden.

Jemen

Trotz der Selbstverpflichtung, die Jemen auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Die FATF hat jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Jemen sollte daher weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von angemessenen Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Fortentwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU), um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Finanzinstitute ihren Verdachtsmeldepflichten, insbesondere in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, nachkommen (Empfehlung 23) und (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt den Jemen, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Philippinen

Die Philippinen haben Anstrengungen zur Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen indem zwei Gesetzesentwürfe in den Senat eingebracht wurden, die vom Präsidenten als dringlich eingestuft wurden. Trotz der Selbstverpflichtung, die die Philippinen auf hoher politischer Ebene abgegeben haben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Die FATF hat jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Philippinen sollten weiter an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) Die weitere Erstreckung des Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Nicht-Finanzsektor (Empfehlungen 12 und 16). Die FATF ermutigt die Philippinen, die verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen. Insbesondere ermutigt die FATF die Philippinen in besonderer Weise, die eingebrachten Gesetzesvorlagen zur Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verabschieden.

Vietnam

Vietnam hat ein unmittelbar anwendbares interministerielles Rundschreiben zur Bekämpfung der Geldwäsche veröffentlicht. Trotz der Selbstverpflichtung, die Vietnam auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Die FATF hat jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Vietnam sollte daher gemeinsam mit der FATF und der APG weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Verfahrens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) juristische Personen sollten strafrechtlich verantwortlich sein gemäß der FATF Empfehlung 2 oder es ist nachzuweisen, dass es ein entsprechendes verfassungsrechtliches Verbot gibt. (4) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23); (5) die Verbesserung und Ausweitung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlungen 5 und 13 und Sonderempfehlung IV) und (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36, 40). Die FATF ermutigt Vietnam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.